

02.11.22

AV - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung der Erstattung von Mitteln aus der Finanzdisziplin des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft an die Empfänger von Direktzahlungen (Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung - FinDiszErstV)

A. Problem und Ziel

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und der damit einhergehenden Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 wurden auch die bisherigen europäischen Regelungen im Bereich der Haushaltsdisziplin geändert. Bisher wurden jährlich eine Kürzung der Direktzahlungen zur Finanzierung der Krisenreserve und bei Bedarf zusätzliche Kürzungen zur Einhaltung der finanziellen Obergrenze für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) vorgenommen mit der Folge, dass im jeweils folgenden Agrar-Haushaltsjahr die gekürzten, aber nicht benötigten Mittel erstattet wurden. Nationalrechtlich wurde die Erstattung dieser Mittel an die Betriebsinhaber durch die Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung umgesetzt. Künftig wird die Agrarreserve die Krisenreserve bei erweitertem Anwendungsbereich ersetzen. Gleichzeitig wird für die hier relevanten europarechtlichen Regelungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023 der Begriff der Finanzdisziplin verwendet. Die nicht benötigten Mittel der Agrarreserve werden dann zur Finanzierung der Agrarreserve des Folgejahres verwendet anstelle der bisherigen jährlichen Kürzung der Direktzahlungen und Erstattung der nicht benötigten Mittel. Die Kürzung der Direktzahlungen kommt nur noch – als letztes Mittel – zur Anwendung, wenn die für den EGFL verfügbaren Mittel einschließlich zweckgebundener Einnahmen nicht ausreichen, um die betreffenden Ausgaben der ersten Säule der GAP zu finanzieren. Kürzungen und vor allem Erstattungen von Direktzahlungen werden deshalb künftig im Rahmen der Finanzdisziplin voraussichtlich seltener notwendig sein als bisher. Die Änderungen im EU-Recht erfordern eine Anpassung der bisherigen Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung und die Schaffung von Übergangsbestimmungen. Mit der vorgelegten Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung soll diesem Anpassungsbedarf begegnet werden. Sie löst die bisherige Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung ab.

B. Lösung

Schaffung einer Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung, die dem notwendigen Anpassungsbedarf begegnet und die bisherigen Bestimmungen der Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung ablöst.

C. Alternativen

Die vorgeschlagene Ablöseverordnung wird anstelle einer Änderung der Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung wegen des Erfordernisses einer Vielzahl von Änderungen präferiert. So kann ferner der neuen europarechtlichen Begriffsverwendung Rechnung getragen werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Die Erstattungen werden ohne Antrag von Amts wegen ausbezahlt. Ebenso wenig entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für den Bund ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Länder

Für die Länder entsteht durch die Erstattung der Mittel an die Betriebsinhaber im Agrar-Haushaltsjahr 2023 ein zusätzlicher, nur einmaliger Erfüllungsaufwand, der durch das EU-Recht verursacht wird, weil die Erstattung wegen des Inkrafttretens der maßgeblichen EU-Regelung zum 1. Januar 2023 nicht vor diesem Zeitpunkt erfolgen kann. Eine gemeinsame Bescheidung und Auszahlung der Erstattungsmittel mit den Direktzahlungsmitteln, die regelmäßig bereits im Dezember erfolgt, kann daher im Agrar-Haushaltsjahr 2023 nicht erfolgen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand hierfür beträgt 409 820,55 €.

F. Weitere Kosten

Keine.

02.11.22

AV - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Durchführung der Erstattung von Mitteln aus der
Finanzdisziplin des Europäischen Garantiefonds für die
Landwirtschaft an die Empfänger von Direktzahlungen
(Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung - FinDiszErstV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 31. Oktober 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Durchführung der Erstattung von Mitteln aus der
Finanzdisziplin des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft
an die Empfänger von Direktzahlungen
(Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung – FinDiszErstV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Durchführung der Erstattung von Mitteln aus der Finanzdisziplin des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft an die Empfänger von Direktzahlungen

(Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung – FinDiszErstV)

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Erstattung der Mittel, die die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung der Bundesrepublik Deutschland für die Erstattung an die begünstigten Betriebsinhaber zuweist.

§ 2

Auszahlungszeitraum

Der nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Betrag ist innerhalb des Agrar-Haushaltsjahres nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/2116 auszu zahlen, auf das zuvor die Mittel nach Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.07.2018, S. 1; L 65 vom 25.2.2021, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung übertragen worden sind.

§ 3

Erstattungsfaktor

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) hat im Falle eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 einen Erstattungsfaktor für die Berechnung des Erstattungsbetrags an die begünstigten Betriebsinhaber festzulegen.

(2) Der Erstattungsfaktor nach Absatz 1 ist wie folgt zu berechnen:

1. Addition des Gesamtbetrages der für das Kalenderjahr in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährenden Direktzahlungen, die den Schwellenwert nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 überschreiten, mit 10 000 000 Euro,
2. Division des von der Kommission für die Bundesrepublik Deutschland in dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 festgelegten Betrags durch den Betrag nach Nummer 1.

Maßgeblich für die Berechnung nach Satz 1 ist das Kalenderjahr, das in dem Agrar-Haushaltsjahr endet, auf das die betreffenden Mittel nach Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 übertragen werden. Der Erstattungsfaktor ist auf sechs Nachkommastellen abzurunden.

(3) Die Bundesanstalt hat den nach Absatz 2 ermittelten Erstattungsfaktor im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 hat die Bundesanstalt auch auf den Durchführungsrechtsakt der Kommission nach Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 hinzuweisen.

§ 4

Mitteilungen der Länder

Für den Zweck der Ermittlung des Erstattungsfaktors nach § 3 haben die zuständigen Behörden der Länder in den Agrar-Haushaltsjahren nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/2116, auf die Mittel nach Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 übertragen werden, der Bundesanstalt bis spätestens 15. November den Betrag der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu gewährenden Direktzahlungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 mitzuteilen.

§ 5

Erstattungsbetrag

(1) Der Erstattungsbetrag für die begünstigten Betriebsinhaber ist zu berechnen, indem die dem jeweiligen Betriebsinhaber für das Kalenderjahr im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 zu gewährenden Direktzahlungen, die den in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 genannten Schwellenwert überschreiten, mit dem nach § 3 Absatz 2 ermittelten Erstattungsfaktor multipliziert werden.

(2) Werden Direktzahlungen für das Kalenderjahr im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 nach dem 15. Oktober des nachfolgenden Kalenderjahres ausgezahlt, hat die Erstattung in dem Agrar-Haushaltsjahr zu erfolgen, für das der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen

eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 erneut ein Betrag zugewiesen worden ist. Dabei ist der Erstattungsfaktor anzuwenden, der für das Kalenderjahr ermittelt wurde, in dem die betreffenden Direktzahlungen beantragt worden sind.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 4 haben die zuständigen Behörden der Länder der Bundesanstalt im Agrar-Haushaltsjahr 2023 den Betrag der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu gewährenden Direktzahlungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 bis spätestens zum Ablauf des ... [einsetzen: fünfter Werktag nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mitzuteilen.

(2) Für ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023 verspätet ausgezahlte Direktzahlungsbeträge, für die Anträge bis einschließlich des Antragsjahres 2021 gestellt worden sind, ist der für das jeweilige Antragsjahr nach § 2 Absatz 1 der Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung vom 9. Dezember 2014 (BANz AT 10.12.2014 V2) ermittelte Erstattungsfaktor anzuwenden. Die Erstattung darf frühestens in dem Agrar-Haushaltsjahr erfolgen, für das der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 ein entsprechender Betrag zugewiesen worden ist.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung vom 9. Dezember 2014 (BANz AT 10.12.2014 V2) außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 der in Satz 1 genannten Verordnung mit Wirkung zum Ablauf des 15. Oktober 2022 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und der damit einhergehenden Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 wurden auch die bisherigen europäischen Regelungen im Bereich der Haushaltsdisziplin geändert. Bisher wurden jährlich eine Kürzung der Direktzahlungen zur Finanzierung der Krisenreserve und bei Bedarf zusätzliche Kürzungen zur Einhaltung der finanziellen Obergrenze für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) vorgenommen mit der Folge, dass im jeweils folgenden Agrar-Haushaltsjahr die gekürzten, aber nicht benötigten Mittel erstattet wurden. Nationalrechtlich wurde die Erstattung dieser Mittel an die Betriebsinhaber durch die Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung umgesetzt. Künftig wird die Agrarreserve die Krisenreserve bei erweitertem Anwendungsbereich ersetzen. Gleichzeitig wird für die hier relevanten europarechtlichen Regelungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023 der Begriff der Finanzdisziplin verwendet. Die nicht benötigten Mittel der Agrarreserve werden dann zur Finanzierung der Agrarreserve des Folgejahres verwendet anstelle der bisherigen jährlichen Kürzung der Direktzahlungen und Erstattung der nicht benötigten Mittel. Die Kürzung der Direktzahlungen kommt nur noch – als letztes Mittel – zur Anwendung, wenn die für den EGFL verfügbaren Mittel einschließlich zweckgebundener Einnahmen nicht ausreichen, um die betreffenden Ausgaben der ersten Säule der GAP zu finanzieren. Kürzungen und vor allem Erstattungen von Direktzahlungen werden deshalb künftig im Rahmen der Finanzdisziplin voraussichtlich seltener notwendig sein als bisher.

Wenn im Rahmen der Finanzdisziplin die landwirtschaftlichen Direktzahlungen zur Einhaltung der Obergrenze des EGFL gekürzt und diese Mittel tatsächlich nicht oder nicht vollständig benötigt worden sind, können sie in das Folgejahr übertragen werden. Soweit sie nicht zur Finanzierung der Agrarreserve bzw. zur Vermeidung einer erneuten Anwendung der Finanzdisziplin im Folgejahr benötigt werden, hat unter den Voraussetzungen des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2021/2116 eine Erstattung der Mittel an die Betriebsinhaber zu erfolgen. Hierfür erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen für jeden Mitgliedstaat der zu erstattende Betrag festgesetzt ist. Die Erstattung hat nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien an die begünstigten Betriebsinhaber zu erfolgen. Der Festlegung dieser Kriterien und des einzuhaltenden Verfahrens dient diese Verordnung. Sie greift hierbei im Grundsatz das bereits in der Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung geregelte Erstattungsverfahren auf. Die Änderungen im EU-Recht erfordern aber Anpassungen der bestehenden Bestimmungen sowie die Schaffung von Übergangsbestimmungen. Mit der vorgelegten Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung soll diesem Anpassungsbedarf begegnet werden. Sie löst die bisherige Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung ab.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vorgelegte Verordnung legt Kriterien und Verfahren der Erstattung der übertragenen und von der Kommission der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Mittel an die Betriebsinhaber fest. Hierbei wird insbesondere festgelegt, wie der Erstattungsbetrag je Betriebsinhaber berechnet wird. In diesem Zusammenhang wird der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Aufgabe zugewiesen, einen Erstattungsfaktor zu be-

rechnen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Länder werden gleichzeitig verpflichtet, der BLE die hierfür erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht dem bereits im Zuge der Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung angewandten Verfahren.

III. Alternativen

Die vorgeschlagene Ablöseverordnung wird anstelle einer Änderung der Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung wegen des Erfordernisses einer Vielzahl von Änderungen präferiert. So kann ferner der neuen europarechtlichen Begriffsverwendung Rechnung getragen werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus den in der Eingangsformel benannten Bestimmungen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Umsetzung des EU-Rechts im Bereich der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, hier insbesondere Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/2116. Die Bestimmungen der vorgelegten Verordnung sind mit dem EU-Recht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung orientiert sich an dem bisherigen, vergleichsweise einfachen Erstattungsverfahren. Weitere Vereinfachungspotentiale bestehen nicht. Allerdings kommt es durch das zugrundeliegende, geänderte EU-Recht im Grundsatz zu einer Vereinfachung im Bereich der Verwaltung, da künftig Erstattungen im Rahmen der neuen Finanzdisziplin voraussichtlich die Ausnahme sein dürften, während sie bisher jährlich erfolgt sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die Regelung ist im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie tragfähig, da sie durch den Beitrag zur Einkommensstabilisierung der Landwirtinnen und Landwirte das Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“ fördert. Ferner wird dem Nachhaltigkeitsprinzip 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Es werden lediglich EU-Mittel erstattet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand. Die Erstattungen werden ohne Antrag von Amts wegen ausgezahlt. Ebenso wenig entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

1. Bund

Für den Bund ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Für die Länder entsteht durch die Erstattung der Mittel an die Betriebsinhaber im Agrar-Haushaltsjahr 2023 ein zusätzlicher, nur einmaliger Erfüllungsaufwand, der durch das EU-Recht verursacht wird, weil die Erstattung wegen des Inkrafttretens der maßgeblichen EU-Regelung zum 1. Januar 2023 nicht vor diesem Zeitpunkt erfolgen kann. Eine gemeinsame Bescheidung und Auszahlung der Erstattungsmittel mit den Direktzahlungsmitteln, die regelmäßig bereits im Dezember erfolgt, kann daher im Agrar-Haushaltsjahr 2023 nicht erfolgen.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand hierfür beträgt 409 820,55 €. Dieser setzt sich zusammen aus dem Personalaufwand in Höhe von 184 820,55 €, darunter 164 625 € für die Abwicklung der Fälle im automatisierten Verfahren (225 000 Fälle x 1 Minute x 43,90 € [Personalkostensatz pro Stunde im gehobenen Dienst]), 4 938,75 € für die manuelle Abwicklung von Sonderkonstellationen (0,001 % der Fälle von 225 000 x 30 Minuten x 43,90 €) und 15 256,80 € für vorbereitende Tätigkeiten wie Anpassung der IT-Systeme etc. (18 h x 13 Zahlstellen der Länder x 65,20 € [Personalkostensatz pro Stunde im höheren Dienst]) sowie einem zusätzlichen Sachaufwand in Höhe von 225 000 € (v. a. Portokosten und weiterer Sachaufwand im Zuge der Bescheidung: 1,00 € x 225 000 Fälle).

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten. Ebenso sind weder demografische Auswirkungen noch Auswirkungen auf das Erfordernis gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Anwendung dieser Verordnung ist wie das zugrundeliegende EU-Recht unbefristet. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, da es sich um eine Verordnung mit nur sehr geringen und zudem rein technischen nationalen Gestaltungsspielräumen im sehr weitgehend vom EU-Recht vorgegebenen System zur Einhaltung der finanziellen Obergrenze für den EGFL handelt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Diese Vorschrift legt den Anwendungsbereich fest. Voraussetzung für die Durchführung des Erstattungsverfahrens ist, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 in einem Durchführungsrechtsakt den Betrag der an die Betriebsinhaber zu erstattenden Mittel festlegt und dabei auch der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Betrag zuweist. Damit ist auch klargestellt, dass nur dann ein Erstattungsverfahren stattfindet, wenn hierfür EU-Mittel zur Verfügung stehen. Eine finanzielle Belastung der nationalen Haushalte besteht nicht.

Zu § 2 (Auszahlungszeitraum)

Dieser Paragraph dient der Klarstellung. Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 legt ausdrücklich fest, dass die dort aufgeführten Mittel nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Eine weitere Übertragung auf spätere Haushaltsjahre ist ausgeschlossen. Die Mittel müssen damit in dem Haushaltsjahr ausbezahlt werden, auf das sie übertragen werden. Hierbei ist das Agrar-Haushaltsjahr für die Auszahlung an die begünstigten Betriebsinhaber maßgeblich.

Zu § 3 (Erstattungsfaktor)

Zu Absatz 1

Wesentliches Element für die objektive und nichtdiskriminierende Erstattung an die begünstigten Betriebsinhaber ist die Festlegung eines auf die relevanten Direktzahlungen anwendbaren Erstattungsfaktors. Die Festlegung dieses Erstattungsfaktors wird im Absatz 1 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Aufgabe zugewiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, wie der Erstattungsfaktor zu berechnen ist.

Nach Satz 2 des Absatzes soll das Kalenderjahr für die Direktzahlungen, die für die Berechnung der Erstattung zugrunde gelegt werden, maßgeblich sein, das in dem Agrar-Haushaltsjahr endet, auf das die Mittel aus der Finanzdisziplin übertragen werden. Dieses Kalenderjahr entspricht dem Antragsjahr. Es werden folglich die Direktzahlungen zugrunde gelegt, die grundsätzlich in demselben Agrar-Haushaltsjahr ausbezahlt werden wie die Erstattung aus der Finanzdisziplin. Dies entspricht dem bisher im Rahmen der Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung praktizierten Vorgehen.

Zu Nummer 1

Es werden nur die Direktzahlungen berücksichtigt, die den Schwellenwert gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 überschreiten, weil Direktzahlungen bis 2.000 € pro Betriebsinhaber von der Kürzung im Rahmen der Finanzdisziplin

ausgenommen sind und dafür folglich auch keine Erstattung in Betracht kommen soll. Durch die Addition nach Nummer 1 verringert sich der Erstattungsfaktor geringfügig. Grund hierfür ist, dass die von den Ländern gemäß § 4 zu meldenden Beträge noch mit Unsicherheiten verbunden sind, weil die Verwaltungsprozesse für die betreffenden Direktzahlungen noch nicht abgeschlossen sind. So sind die Direktzahlungen zum 15. November regelmäßig noch nicht ausgezahlt, können Kontrollen noch stattfinden und es sind noch Streitfälle zu klären. Mit der Addition wird verhindert, dass die EU-Mittel letztlich für die Erstattung nicht ausreichen.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift regelt die Division des von der Kommission in ihrem Durchführungsrechtsakt festgelegten Betrags durch den Betrag nach Nummer 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass der Erstattungsfaktor im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist. Gleichzeitig ist in der Bekanntmachung auf den Erlass des Durchführungsrechtsakts der Kommission hinzuweisen.

Zu § 4 (Mitteilungen der Länder)

Die Verwaltungskompetenz hinsichtlich der Gewährung von Direktzahlungen liegt bei den Ländern. § 4 setzt daher Mitteilungspflichten der Länder fest, die eine Berechnung des Erstattungsfaktors durch die BLE erst ermöglichen. Durch die Mitteilung bis zum 15. November soll eine rechtzeitige Bekanntgabe des Erstattungsfaktors durch die BLE sichergestellt werden. Die Länder benötigen diesen Faktor spätestens Anfang Dezember, um die Erstattung gleichzeitig mit der Auszahlung der Direktzahlungen, die üblicherweise noch vor dem Jahreswechsel erfolgt, vorbereiten und durchführen zu können.

Zu § 5 (Erstattungsbetrag)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, wie der jeweilige Erstattungsbetrag für die einzelnen Betriebsinhaber zu berechnen ist. Der Erstattungsfaktor wird nur auf die Direktzahlungen des jeweiligen Betriebsinhabers angewandt, die den Schwellenwert von 2.000 € überschreiten und zwar – anders als nach der bisherigen Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung – unabhängig davon, ob die Direktzahlungen, für die die Erstattung gewährt wird, im selben Agrar-Haushaltsjahr auch im Rahmen der Finanzdisziplin gekürzt werden. Diese Änderung ist erforderlich, weil künftig – anders als bisher – nicht mehr jedes Jahr eine Kürzung der Direktzahlungen erfolgt.

Zu Absatz 2

In Einzelfällen erfolgen Auszahlungen von Direktzahlungen an die Betriebsinhaber erst in späteren Agrar-Haushaltsjahren, weil es z. B. wegen ungeklärter Sachverhalte oder der Inanspruchnahme von Rechtsschutzmöglichkeiten zu Verzögerungen kommt. Absatz 2 regelt, dass in diesem Fall die Erstattung erst dann an die Betriebsinhaber erfolgt, wenn die Kommission erneut Mittel im Rahmen eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 zum Zwecke der Erstattung zugewiesen hat.

Zu § 6 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Im Agrar-Haushaltsjahr 2023 besteht wegen des Übergangs auf die neuen Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/2116 eine Sondersituation, der mit der Regelung in Absatz 1 begegnet wird. Nach derzeitigem Stand wird in Anwendung von Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 ein Teil der Mittel aus der Krisenreserve 2022 für eine Erstattung zur Verfügung stehen. Diese kann aber nicht nach dem bisherigen Recht erfolgen, da im Agrar-Haushaltsjahr 2023 eine nach diesem Recht für die Erstattung erforderliche Kürzung der Direktzahlungen nicht vorgesehen ist (vgl. Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013). Die Erstattung ist daher nur auf Grundlage von Artikel 17 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 möglich, der erst zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Hieraus resultiert der vom 15. November abweichende Zeitpunkt der Ländermitteilungen.

Zu Absatz 2

Für Erstattungen, die die Antragsjahre 2021 und früher betreffen, dient Absatz 2 dazu, den jeweiligen Erstattungsbetrag auf Grundlage der bereits nach der Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung bestimmten Erstattungsfaktoren zu bestimmen.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Finanzdisziplin-Erstattungsverordnung sollte schnellstmöglich in Kraft treten, da bereits Anfang 2023 mit einem Durchführungsrechtsakt der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 zu rechnen ist.

Zu Absatz 2

Gleichzeitig soll die Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung außer Kraft treten. Da es einer Ländermitteilung nach § 3 der Haushaltsdisziplin-Erstattungsverordnung im Agrar-Haushaltsjahr 2023 nicht bedarf, tritt § 3 der vorgenannten Verordnung bereits mit Ablauf des Agrar-Haushaltsjahres 2022 am 15. Oktober 2022 außer Kraft.